

Transkript Podcastfolge: Schluss mit dem Bußgeldroulette

Ein Beitrag von Nicolas John, Johannes Müller und Owen Mc Grath, 14. September 2022

Beschreibung:

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat vielfach erwartete Leitlinien veröffentlicht, die nationale Aufsichtsbehörden dabei unterstützen sollen, einheitliche Bußgelder für Datenschutzverstöße zu verhängen. Hintergrund dieser Leitlinien ist der weitreichende Spielraum, den die DSGVO den Aufsichtsbehörden bei der Verhängung von Bußgeldern einräumt. Dieser kann zu starken Unterschieden bei der möglichen Bußgeldhöhe führen. In dieser Folge von „Weggeforscht“ setzen sich die wissenschaftlichen Mitarbeiter Johannes Müller und Nicolas John mit den Vorschlägen der Leitlinien auseinander, wie die Bußgeldern bemessen werden sollen. Der in der Folge angekündigte Beitrag im [DFN-Infobrief](#) Recht findet sich [hier](#).

Transkript

00:00:06 Mc Grath

Weggeforscht der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN.

00:00:14 John

Hallo und herzlich Willkommen zu dieser neuen Folge von Weggeforscht. Mein Name ist Nicolas John und ich stehe heute hier mit meinem lieben Kollegen Johannes Müller im Studio. Thema dieser Folge heute werden die neuen Leitlinien über Bußgelder des Europäischen Datenschutzausschusses sein. Aber bevor wir da tiefer in das Thema einsteigen. Zuerst was gibt es Neues?

00:00:35 Mc Grath

Möglicher rechtswidriger Betrieb der Facebook Seite der Bundesregierung. Der Bundesdatenschutzbeauftragte eröffnet erstmals ein Verfahren gegen das Bundespressesamt wegen des Betriebs einer Facebook Seite.

00:00:44 Mc Grath

Hintergrund ist das Urteil des EuGH bezüglich des Transfers personenbezogener Daten in die USA. Bemängelt wird, dass mit Hilfe von Facebook Seiten ohne Einwilligung der Betroffenen und ohne rechtliche Grundlage personenbezogene Daten verarbeitet werden.

00:00:57 Mc Grath

Ministerien und Bundesbehörden könnten mit dem Betrieb ihrer Facebook Seiten also permanent gegen ihre Rechenschaftspflichten verstoßen. Der Ausgang des Verfahrens wird mit Spannung zu erwarten sein, da auch andere Facebook Seiten unter den gegebenen Voraussetzungen gegen die DSGVO verstoßen können.

00:01:11 Mc Grath

Erste rechtskräftige Schadensersatz Entscheidungen nach Datenleck in Deutschland? Nachdem bekannt geworden war, dass sich Unbefugte Zugang zu persönlichen Daten eines Online Brokers verschafft hatten, wurde dieser zu einem immateriellen Schadensersatz in Höhe von 2500€ vor dem LG München I verurteilt. Begründet wurde die Entscheidung mit der abschreckenden Wirkung eines Schadensersatzes. Zwar ist das Urteil für andere Gerichte nicht bindend, hat jedoch Signal Wirkungen.

00:01:40 John

Ja, und damit dann zum heutigen Thema der Folge. Nämlich die neuen Leitlinien des EDSA zu Bußgeldern. Johannes Müller kennt bisher noch niemand richtig offiziell, weil das ist unser neuer Mitarbeiter seit Neuestem. Herzlich willkommen bei uns auch im Team. Die aufmerksamen Zuhörer:innen unseres Podcasts haben ihn schon mal gehört. In einer der vergangenen Folgen, nämlich im News Flash. Heute aber hier mit seiner ersten richtigen eigenen Folge und ich freue mich jetzt auf das Thema, weil das ist auch richtig spannend für Hochschulen und ja, um was geht es denn heute hier?

00:02:08 Müller

Ja, vielen Dank für die nette Begrüßung Nicolas.

00:02:10 Müller

Und auch ein herzliches Hallo von meiner Seite. Wir wollen uns heute mit einem Dokument beschäftigen, was der EDSA, also der europäische Datenschutzausschuss, veröffentlicht hat und bei diesem Dokument handelt es sich um Leitlinien, die den nationalen Aufsichtsbehörden dabei helfen sollen, einheitliche Bußgeld zu verhängen.

00:02:25 Müller

Also es ging um das Szenario, dass ein Unternehmen gegen Vorschriften der DSGVO verstößt und die DSGVO sieht dann vor, dass die Aufsichtsbehörden hier Bußgelder verhängen können und diese Leitlinien sollen nun dabei helfen, dass diese Bußgelder ungefähr einheitlich nach der Europäischen Union verhängt werden.

00:02:39 John

An der Stelle muss sich vielleicht mal ganz kurz eingrätchen.

00:02:41 John

Weil viele unserer Zuhörer:innen wissen gar nicht, was der EDSA ist und was er eigentlich macht.

00:02:45 John

Also dieser sogenannte „europäische Datenschutz Ausschuss“ ist ein europäisches Gremium, was sich aus den Leitern der nationalen Datenschutz Aufsichtsbehörden zusammensetzt und dem europäischen Datenschutzbeauftragten und die grobe Aufgabe dieses Gremiums ist es tatsächlich, dass in der ganzen EU die Datenschutz Grundverordnung, die auch genau dieses Gremium legitimiert, dass die Vorschriften der DSGVO in ganz Europa einheitlich angewandt werden und darunter fallen eben auch jetzt diese von dir angesprochenen Bußgelder und damit hast du dich jetzt beschäftigt, richtig?

00:03:18 Müller

Ja ganz genau, perfekt! Aber vielleicht wird es auch noch ein paar erklärende Worte dazu sagen, warum es solche Leitlinien überhaupt bedarf. Also die DSGVO selbst hat ja auch eigene Vorschriften zu der Bemessung von Bußgeldern, aber warum reichen die nicht aus?

00:03:30 John

Ja, da hast du vollkommen Recht. Wir haben in der DSGVO den Artikel 83, der ist Aufsichtsbehörden erlaubt bei einem Verstoß eines Unternehmens gegen die DSGVO entsprechende Bußgelder zu verhängen. Jetzt ist das Problem die DSGVO ist natürlich ein allgemeines Gesetz. Was versucht so viele Anwendungsfälle wie möglich zu umfassen und dementsprechend sagt sie nicht besonders viel zu Höhe, sondern gibt nur so grobe Richtlinien ab.

00:03:54 John

Die Range geht tatsächlich von einem Euro bis 20.000.000 im Zweifelsfall. Und hier sollen jetzt eben dann so Leitlinien helfen, für mehr Klarheit zu sorgen, dass in der EU mehr Einheit geschaffen wird.

00:04:07 Müller

Ja perfekt und die Leitlinien selbst sind mit einem Umfang von 40 Seiten auch recht detailliert und geben auch so eine ausführliche Schritt für Schritt Anleitung und diese Anleitung wollen wir auch gar nicht genau wiedergeben. Das wird glaub ich auch einfach nur langweilig werden.

00:04:19 Müller

Wenn man das ganz kurz zusammenfassen möchte, dann kann man sagen, dass nach den Leitlinien für die Höhe des Bußgeldes am Ende die Schwere des Datenschutzverstoßes und der Umsatz des Unternehmens maßgeblich sein sollen.

00:04:30 John

Ja, die Schwere des Verstoßes ist ja auch ein Kriterium, was die DSGVO soweit vorsieht. Was sagen die Leitlinien, denen mit ihr dazu?

00:04:36 Müller

Genau, es hilft, sich erst einmal den Ausgangspunkt anzuschauen. Ausgangspunkt sind die maximalen Höhen für Bußgelder des Artikel 83.

00:04:46 Müller

In der Regel 10.000.000€ oder 20.000.000€ und aufbauend auf dieser Maximalhöhe, sondern der Schwere des Datenschutzverstoßes ein bestimmter Korridor für ein Bußgeld gebildet werden und die Leitlinien hier 3 verschiedene Korridore. Also bei einem leichten Verstoß soll, ist ein Korridor von 0 - 10% der maximalen Höhe des Bußgeldes ergeben also bei einer maximalen Höhe von 10.000.000€ wäre das dann ein Korridor zwischen 0 und einer Millionen Euro für das Bußgeld.

00:05:12 Müller

Bei einem mittelschweren Verstoß, soll der Korridor bei 10 - 20% der vorgesehenen maximalen Höhe liegen und bei einem schweren Verstoß, soll der Korridor zwischen 20 und 100%, der maximalen Höhe sein. Also bei einem schweren Verstoß ist dann die mögliche Bandbreite am weitesten.

00:05:27 John

Ja ok, aber scheinbar ist jetzt nicht die Schwere des Verstoßes hier wirklich relevant, um überhaupt erst mal in diese Korridore zu kommen. Sagen die Leitlinien denn, wann ein leichter oder ein schwerer Verstoß überhaupt vorliegt?

00:05:38 Müller

Da geben die Leitlinien eine Vielzahl von Kriterien vor, die bei der Einordnung helfen sollen, also etwa die Art und den Zweck der Datenverarbeitung. Die Zahl der Personen, die von den Datenschutz Verstoß betroffen sind, oder auch der entstandene Schaden. Diese Kriterien kennen wir auch bereits aus Artikel 83 der DSGVO. Zudem werden auch einige ausführliche Beispiele genannt, aus dem man dann selber teilweise Schlüsse ziehen kann, wie diese Kriterien miteinander abzuwägen sind oder wie sie sich auch gegenseitig ausgleichen können.

00:06:05 Müller

Was die Leute aber nicht nennen, ist zum Beispiel eine ganz konkrete Einordnung beispielsweise hat einen Schaden von einer 1.000.000€ soll dann ein mittelschwerer Verstoß vorliegen. Ja.

00:06:13 John

Gut, das macht doch überhaupt keinen Sinn, wie ich schon vorhin gesagt hab, es gibt so viele verschiedene Fälle, da muss man einfach für jeden einzelnen Fall des Einzelnen einordnen. Das macht da keinen Sinn, ne pauschale Einordnung zu machen.

00:06:24 Müller

Genau das betonen die Leitlinien noch immer wieder. Sie sollen bloß eine grobe Orientierungshilfe bieten und dabei lediglich unterstützend sein. Maßgeblich sei vor allem, dass am Ende das Bußgeld wirksam verhältnismäßig sei.

00:06:35 Müller

Und das Bußgeld eine abschreckende Wirkung erzählt.

00:06:37 John

Ok im nächsten Schritt hast du jetzt auch gesagt, dass der Umsatz des Unternehmens ein entscheidendes Kriterium nach den Leitlinien sei.

00:06:43 John

Das macht auch erst mal Sinn, denn eine Arztpraxis hat einen ganz anderen Umsatz als beispielsweise ein riesen Konzern wie Meta oder Google. Was sagen die Leitlinien hier so zum Umsatz.

00:06:53 Müller

Die Leitlinien anknüpfen dann nahtlos an die Korridore an, die vorher anhand der Schwere des Verstoßes gebildet worden, und diese Korridore sollen dann anhand des Umsatzes reduziert werden. Hier werden dann 6 welchen Spann breiten von möglichen Umsätzen genannt und abhängig von der jeweiligen Spannweite wird dann der vorher gebildete Korridor unterschiedlich stark reduziert.

00:07:12 Müller

Also nehmen zum Beispiel an, dass ein Unternehmen einen Jahresumsatz von zwischen 50.000.000 und 100.000.000€ hat, dann sehen die Leitlinien vor, dass der Korridor der gebildet wurde, auf 10% reduziert werden kann.

00:07:23 John

Ok, das ist ein Beispiel. Ich glaube jetzt alle 6 Korridore da explizit hervorzuheben macht jetzt an der Stelle keinen Sinn, aber du hast ja auch schon einen Info-Brief dazu geschrieben, beziehungsweise der kommt jetzt dann im Oktober heraus auf denen kann man immer verweisen, da gehst du auf die ganzen Details dieser Korridore ein.

00:07:39 John

Ich glaub, es ist jetzt eher von Vorteil, wenn wir mal ein Beispiel bilden, einfach also nehmen wir an, ich habe ein Unternehmen, das hat jetzt einen Jahresumsatz von 20.000.000€ und habe jetzt gegen Artikel 6 Littera a verstoßen.

00:07:52 John

Also ich habe Daten verarbeitet, ohne die betroffene Person darum um Erlaubnis zu bitten, also einen keine Einwilligung hierfür eingeholt.

00:08:00 John

Die Aufsichtsbehörden sagen jetzt, das ist ein mittelschwerer Verstoß. Was machen die jetzt anhand dieser Leitlinien am besten?

00:08:06 Müller

Ja, genau, also im Ergebnis will man dann anhand all der Umstände, also gegen welche Norm wurde verstoßen, wie schwer ist der Verstoß und welchen Umsatz hat das Unternehmen gemacht, das Bußgeld ermitteln. Am Ende würde am wahrscheinlich auf einen Korridor zwischen 20.000 und 40.000 € Bußgeld kommen.

00:08:20 Müller

Es ist leider auch nicht ganz eindeutig in den Leitlinien, weil an einer Stelle ein Auslegungsspielraum vorliegt, wie man diese Reduzierung zu verstehen hat, aber wahrscheinlich kommt man dann auf einen Korridor für das Bußgeld zwischen 20.000 und 40.000 €.

00:08:33 John

Okay, aber das ist ja schon mal ein doch recht konkret und ich glaube für Aufsichtsbehörden ein sehr guter Anhaltspunkt, wohin die Reise gehen sollte. Die individuellen Umstände müssen jedes Mal doch wieder neu eingepreist werden.

00:08:44 Müller

Ganz genau und ja wie du gerade meintest, innerhalb des Spielraumes gibt es dann die Möglichkeit, dass die Umstände des Einzelfalls noch weiter berücksichtigt werden.

00:08:52 Müller

Aber die Leitlinien betonen darüber hinaus, dass zusätzliche Umstände entweder mildernd oder erschwerend berücksichtigt werden können. Da werden dann auch verschiedene Umstände genannt, die wir auch aus Artikel 83 kennen.

Also ich interpretiere die Leitlinien so, dass auch wenn die Aufsichtsbehörde sie zugrunde legt, sie nicht zwingend zu den Korridoren kommen muss, den die Leitlinien vorsehen. Die Leitlinie selbst betonen, dass das Bußgeld am Ende wie bereits gesagt, vor allem wirksam und verhältnismäßig sein muss und eine abschreckende Wirkung erzielen soll.

00:09:20 John

Das ist jetzt ein gutes Thema, weil was für eine Relevanz haben jetzt am Ende tatsächlich in der Anwendung diese Leitlinien? Die Veröffentlichung des EDSA sind tatsächlich ja nicht bindend für die für die Aufsichtsbehörden. Also was wird jetzt aus denen genau?

00:09:34 Müller

Ganz genau und dazu kommt auch noch, dass sich erstmal um einen Konsultationsfassung handelt, also das erste Mal noch Stellungnahmen von unterschiedlichen Instanzen kommen können und dass diese dann bei der nächsten Version berücksichtigt werden.

00:09:46 John

Wobei man da ja sagen muss, bisher, auch wenn sowas schon mal vorgekommen ist, der EDSA hat nie besonders viel geändert. Also wir können glaube ich davon ausgehen, dass es ungefähr in dieser Variante auch die finale Version sein wird.

00:09:56 Müller

Das stimmt. Und jetzt zur Relevanz.

00:09:58 Müller

Also natürlich sind sie nur eine Orientierungshilfe und das ist auch nur der Anspruch den sie an sich haben, aber wenn man sich dann vor Augen führt, dass der EDSA ein Ausschuss ist, der zum einen einem aus der DSGVO selbst seine Legitimation erhält und andererseits aus den verschiedenen Aufsichtsbehörden der einzelnen Länder besteht, dann kann man doch davon ausgehen, dass auch die verschiedenen Aufsichtsbehörden sich den EDSA-Leitfaden ganz genau anschauen werden und dann auch zugrunde legen werden. Es ist ja auch im Interesse von den Aufsichtsbehörden, dass die Verhängung von Bußgeldern innerhalb der Europäischen Union einheitlich erfolgt.

00:10:29 John

Genau es gibt natürlich auch generell mehr Sicherheit für die Unternehmen in ganz Europa, weil egal, in welchem Land man sitzt, man kann in etwa abschätzen, wohin die Reise gehen wird, sollte man mal einen Verstoß haben. Im besten Fall gibt es natürlich keinen Verstoß und diese Leitlinien dann überhaupt nicht relevant für ein Unternehmen.

00:10:44 John

Was jetzt mal an der Stelle noch glaube ich auch wichtig zu erwähnen ist, ist dass sich diese Leitlinien nur mit Bußgeldern beschäftigen, die gegenüber Unternehmen verhängt werden.

00:10:52 John

Individualpersonen werden davon überhaupt nicht umfasst. In Deutschland ist es jetzt auch tatsächlich der Fall, das Bußgelder nur gegenüber privaten Stellen und Unternehmen verhängt werden können.

00:11:00 John

Behörden, also öffentliche Einrichtungen, denen gegenüber kann kein Bußgeld ausgesprochen werden. Das ist gesetzlich so festgelegt. Das heißt also öffentlich-rechtliche Universitäten, Hochschulen, Forschungseinrichtungen in jeglicher Art sind davon jetzt nicht unmittelbar betroffen. Was natürlich anders ist es bei privaten Universitäten oder so.

00:11:16 Müller

Genau und für solche privaten Unis ist es jetzt deutlich einfacher einzuschätzen, dass, wenn sie einen Datenschutz Verstoß begangen haben, dass sie ungefähr selbst einschätzen können, wie hoch das Bußgeld ausfallen wird. Andersherum gibt es ja auch das Szenario, dass bereits ein Bußgeld durch die Aufsichtsbehörde verhängt wurde. Jetzt ist es auch einfacher einzuschätzen, ob das eigentlich in der Höhe angemessen war oder ob es ziemlich unangemessen erscheint und ob es sich lohnen könnte, dagegen gerichtlich vorzugehen.

00:11:41 John

Genau das ist nämlich am Ende der immer noch zu bedenken. Die Gerichte haben das letzte Wort im Zweifel, sowie der EuGH. Ich schätze mal in der Zukunft werden da auch noch einige Entscheidungen anstehen trotz dieser Leitlinien wie gesagt, sie sind ja nicht bindend. Es werden also auch weiterhin Aufsichtsbehörden, neue Höhen vielleicht erreichen die wir noch gar nicht bedacht haben.

00:11:56 John

In jedem Fall danke ich schon mal jetzt an der Stelle für diese wunderbare Übersicht zu diesen Leitlinien.

00:12:00 Müller

Gerne, vielen Dank dir.

00:12:02 John

Und ich möchte an der Stelle nochmal auf den kommenden Infobrief hinweisen. Im Oktober wird dazu noch ein ausführlicher Beitrag erscheinen, denen wir in den Shownotes auf alle Fälle verlinken werden.

Und ich würde sagen da haben wir mal wieder richtig was weg geforscht. Ich bedanke mich nochmal ganz herzlich für die ganzen Ausführungen. Ich hoffe, Sie hatten genauso viel Spaß zuzuhören, liebe Zuhörerinnen und hoffe, wir hören uns bald mal wieder. Tschüss.